



Informations-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07043**
Datum: 26.03.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2024	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Informationsvorlage der AfD- Stadtratsfraktion zum Antrag VII/2024/06715 nach Rechtsauskunft LvWA

In seinem Schreiben vom 29.02.24 teilt das LvWA mit, dass das KJHG LSA im § 4 die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses für stimmberechtigte Mitglieder, die Wahl des Vorsitzenden und sowie der Stellvertreter abschließend regelt und die Vorschrift aus dem KJHG als „lex specialis“ anzusehen sei.

Für die Regelungen aus dem KVG LSA, insbesondere § 46 bis § 49, bleibt somit kein Raum.

Damit steht fest, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer erfolgt.

Eine Nachbesetzung sieht das KJHG LSA nur für den Fall vor, dass ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ende der Wahlperiode ausscheidet.

Eine Abwahl durch die Vertretung sieht das KJHG allerdings nicht vor.

Die besondere Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses insbesondere ihre Unabhängigkeit wird im § 3 Abs. 3 des KJHG LSA noch einmal herausgestellt. Dort heißt es:

„Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.“

Damit stehend die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses unter einem besonderen Schutz vor gesetzwidriger Einflussnahme, die auch nicht durch die Androhung einer gegen den Willen der gewählten Mitglieder erzwungenen Abwahl unterlaufen werden darf.

Somit ist klar, dass alle Neu- und/oder Nachbesetzungen des Jugendhilfeausschusses, die

nicht auf ein Ausscheiden durch Verzichtserklärung eines Mitglieds oder Stellvertreters erfolgt sind, keine rechtliche Grundlage hatten und somit rechtswidrig erfolgt sind.

Die AfD-Stadtratsfraktion wird ihren Antrag VII/2024/06715 auf Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund des Schreibens des LvWA vom 29.02.24 zurückziehen, mahnt aber gleichzeitig an, dass die Mitglieder, die ohne Rechtsgrundlage unter Verletzung der Rechte von am 03.07.2019 im Beschluss VI/2019/05299 für die Dauer der Wahlperiode gewählten Mitglieder und/oder Stellvertretern des Jugendhilfeausschusses, durch rechtswidrige Stadtratsbeschlüsse in den Jugendhilfeausschuss gelangten, bis zur Neuwahl eines Jugendhilfeausschusses gemäß § 6 Abs. 2 KJHG LSA, ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ruhen lassen.

Die Rechtssicherheit zumindest zukünftig noch zu fassender Beschlüsse des JHA soll dadurch gewährleistet werden.

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender AfD- Stadtratsfraktion